



## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der PIRATEN**

### **Gesetz zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein**

Der Landtag möge beschließen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen**

Das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz – PsychKG) vom 14.1.2000 (GVOBl. 2000, 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom. 24.9.2009 (GVOBl. 2009, 633), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Psychisch kranke Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die an

1. einer Psychose,
2. einer psychischen Störung, die in ihren Auswirkungen einer Psychose gleichkommt, oder

3. einer mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehenden Abhängigkeit von Suchtstoffen  
leiden.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Begriff und Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor,

1. wenn eine Person gegen ihren natürlichen Willen in den abgeschlossenen Teil einer psychiatrischen Krankenhausabteilung oder in eine sonstige geeignete Einrichtung eingewiesen wird oder dort verbleiben soll,
2. wenn einer Person untersagt wird, eine nicht abgeschlossene Einrichtung der in Ziffer 1 genannten Art zu verlassen, oder wenn sie daran gehindert wird oder
3. wenn ein Minderjähriger oder ein Volljähriger, dem ein Betreuer mit dem Recht zur Aufenthaltsbestimmung bestellt worden ist, gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters in eine der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen eingewiesen wird oder dort verbleiben soll oder wenn der gesetzliche Vertreter hierzu keine Erklärung abgibt.

(2) Psychisch kranke Menschen können gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange von ihnen infolge ihrer Krankheit eine erhebliche und gegenwärtige Gefahr für bedeutende Rechtsgüter anderer ausgeht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

(3) Psychisch kranke Menschen können auch dann gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange

1. sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich und gegenwärtig gefährden,
2. die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann,
3. ihre Krankheit sie daran hindert, die Notwendigkeit der Unterbringung einzusehen oder gemäß solcher Einsicht zu handeln (Einwilligungsunfähigkeit) und

4. die Unterbringung ihrem in einer Patientenverfügung dokumentierten oder, wenn eine Patientenverfügung dazu nicht vorliegt, ihrem mutmaßlichen Willen bei wiedererlangter Einsichtsfähigkeit entspricht.“

3. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen.“

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Untergebrachte Menschen sind unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären

1. über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung einschließlich ihres Beschwerderechts,
2. über die bestellte Anliegenvertretung (§ 26) und deren Kontaktdaten,
3. über ihr Petitionsrecht und die Kontaktdaten des Petitionsausschusses des Landtags sowie
4. über ihre Kommunikationsmöglichkeiten in der Einrichtung (§§ 19-22).

Die Information ist dem untergebrachten Menschen in schriftlicher Form auszuhändigen und für jeden Untergebrachten zugänglich in der Einrichtung auszuhängen.“

5. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein untergebrachter Mensch hat unter den Voraussetzungen des § 14a Anspruch auf die notwendige Behandlung.“

6. § 14 Absätze 3 und 4 entfallen.

7. § 14 Absatz 5 wird zu Absatz 3 und wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Die ärztliche Untersuchung eines Untergebrachten ist unzulässig, wenn sie dem Willen des einwilligungsfähigen Untergebrachten oder dem in einer Patientenverfügung dokumentierten Willen des einwilligungsunfähigen Untergebrachten widerspricht.“

8. § 14 Absatz 6 wird zu Absatz 4.

9. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14a Voraussetzungen medizinischer Behandlung

(1) Die medizinische Behandlung eines einwilligungsfähigen Untergebrachten ist zulässig, wenn sie von einer frei von unzulässigem Druck, auf der Grundlage der gebotenen ärztlichen Aufklärung, erteilten Einwilligung des Untergebrachten gedeckt ist.

(2) In anderen Fällen ist die medizinische Behandlung eines Untergebrachten nur zulässig, wenn

1. eine psychische Krankheit den Untergebrachten daran hindert, die Schwere seiner Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen einzusehen oder gemäß solcher Einsicht zu handeln (Einwilligungsunfähigkeit),
2. die Behandlung verspricht, dem Betroffenen ein Leben in Freiheit zu ermöglichen,
3. keine Aussicht besteht, dass eine weniger eingreifende Behandlung dem Betroffenen ein Leben in Freiheit ermöglicht,
4. der erwartbare Nutzen der Behandlung die damit verbundenen Belastungen deutlich überwiegt,
5. die Behandlung dem in einer Patientenverfügung dokumentierten oder, wenn eine Patientenverfügung dazu nicht vorliegt, dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten entspricht,
6. eine den Verständnismöglichkeiten des Untergebrachten entsprechende ärztliche Aufklärung über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen erfolgt ist,
7. ein ernsthafter Versuch unternommen worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Untergebrachten zu erreichen, falls dieser der Behandlung widerspricht,
8. ein Arzt die beabsichtigte Behandlung in einem Behandlungsplan niedergelegt hat (§ 12) und
9. die Behandlung entsprechend der §§ 8-11 angeordnet worden ist.

(3) Eine Behandlung entspricht dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten, wenn er der Maßnahme bei wiedererlangter Einsichtsfähigkeit voraussichtlich zustimmen wird. Eine Behandlung, die mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden

verbunden ist, widerspricht in der Regel dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten.

(4) Eine Behandlung kann gleichzeitig mit der Unterbringung angeordnet werden.

(5) Die vorläufige Anordnung einer Behandlung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 11 ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um von dem untergebrachten Menschen eine nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung seiner Gesundheit oder für sein Leben abzuwenden.

(6) Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 2 sind einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung, zu dokumentieren und durch einen Arzt zu überwachen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Das Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) vom 19.1.2000 (GVOBl. 2000, 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2008 (GVOBl. 2008, 158), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Untergebrachte Menschen sind unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären

1. über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung einschließlich ihres Beschwerderechts,
2. über die bestellte Anliegenvertretung (§ 16) und deren Kontaktdaten,
3. über ihr Petitionsrecht und die Kontaktdaten des Petitionsausschusses des Landtags sowie
4. über ihre Kommunikationsmöglichkeiten in der Einrichtung (§§ 10-13).

Die Information ist dem untergebrachten Menschen in schriftlicher Form auszuhändigen und für jeden Untergebrachten zugänglich in der Einrichtung auszuhängen.“

2. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Behandlung, Therapieplan, externe Begutachtung“

3. § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die ärztliche Untersuchung eines Untergebrachten ist unzulässig, wenn sie dem Willen des einwilligungsfähigen Untergebrachten oder dem in einer Patientenverfügung dokumentierten Willen des einwilligungsunfähigen Untergebrachten widerspricht.“

4. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein untergebrachter Mensch hat unter den Voraussetzungen des § 5a Anspruch auf die notwendige Behandlung.“

5. § 5 Absatz 2 Satz 4 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. den Unterbringungszweck sowie Inhalt, Gegenstand und Ausmaß der beabsichtigten Behandlung einschließlich ärztlicher, medizinischer, psychiatrisch-psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung,“

6. Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 Ziff. 1 wird folgende Ziff. 2 eingefügt:

„2. bei einer Behandlung durch Verabfolgung von Medikamenten in der Regel die Angabe des Arzneimittels oder des Wirkstoffes und deren Dosierung sowie Verabreichungshäufigkeit und alternative Medikationen im Bedarfsfall,“

7. § 5 Absatz 2 Satz 4 Ziff. 2-6 werden zu Ziff. 3-7.

8. § 5 Absätze 5 und 6 entfallen.

9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Voraussetzungen medizinischer Behandlung

(1) Die medizinische Behandlung eines einwilligungsfähigen Untergebrachten ist zulässig, wenn sie von einer frei von unzulässigem Druck,

auf der Grundlage der gebotenen ärztlichen Aufklärung, erteilten Einwilligung des Untergebrachten gedeckt ist.

(2) In anderen Fällen ist die medizinische Behandlung eines Untergebrachten nur zulässig, wenn

1. eine psychische Krankheit den Untergebrachten daran hindert, die Schwere seiner Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen einzusehen oder gemäß solcher Einsicht zu handeln (Einwilligungsunfähigkeit),
2. die Behandlung verspricht, dem Betroffenen ein Leben in Freiheit zu ermöglichen,
3. keine Aussicht besteht, dass eine weniger eingreifende Behandlung dem Betroffenen ein Leben in Freiheit ermöglicht,
4. der erwartbare Nutzen der Behandlung die damit verbundenen Belastungen deutlich überwiegt,
5. die Behandlung dem in einer Patientenverfügung dokumentierten oder, wenn eine Patientenverfügung dazu nicht vorliegt, dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten entspricht,
6. eine den Verständnismöglichkeiten des Untergebrachten entsprechende ärztliche Aufklärung über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen erfolgt ist,
7. ein ernsthafter Versuch unternommen worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Untergebrachten zu erreichen, falls dieser der Behandlung widerspricht,
8. ein Arzt die beabsichtigte Behandlung in einem Therapieplan niedergelegt hat (§ 5) und
9. die Behandlung von dem für die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung zuständigen Gericht angeordnet worden ist.

(3) Eine Behandlung entspricht dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten, wenn er der Maßnahme bei wiedererlangter Einsichtsfähigkeit voraussichtlich zustimmen wird. Eine Behandlung, die mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist, widerspricht in der Regel dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten.

(4) Eine Behandlung kann gleichzeitig mit der Freiheitsentziehung angeordnet werden.

(5) Die vorläufige Anordnung einer Behandlung entsprechend den Vorschriften über die einstweilige Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um von dem untergebrachten Menschen eine nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung seiner Gesundheit oder für sein Leben abzuwenden.

(6) Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 2 sind einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung, zu dokumentieren und durch einen Arzt zu überwachen.“

### **Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen (BVerfGE 128, 282 und BVerfG, 2 BvR 633/11 vom 12.10.2011) der medizinischen Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen enge Grenzen gesetzt. Es ist danach beispielsweise unzulässig, Menschen zwangsweise zu behandeln, wenn sie eine Behandlung aufgrund einer freien Willensentscheidung nicht wünschen, auch wenn ihnen dadurch ein dauerhafter Freiheitsentzug, eine Gesundheitsschädigung oder der Tod droht.

Den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen einer Zwangsbehandlung tragen bislang weder das schleswig-holsteinische Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG) noch das schleswig-holsteinische Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) Rechnung. Dementsprechend dürfte in Schleswig-Holstein zurzeit keine wirksame Rechtsgrundlage für die medizinische Behandlung Untergebrachter gegen ihren Willen existieren (vgl. Amtsgericht Oldenburg i.H., Beschluss vom 25.01.2013, Az. 20 XIV 36/13 L). Beim Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht ist bereits ein entsprechendes Normenkontrollverfahren anhängig (Az. LVerfG 1/13).

Neben diesem akuten Änderungsbedarf sind weitere Änderungen angezeigt, um den Grundrechtsschutz psychisch kranker Menschen in geschlossenen Einrichtungen zu verbessern.

## **Zu den Änderungen im Einzelnen:**

### **Art. 1 Nr. 1 (§ 1 PsychKG)**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird präziser und freiheitsfreundlicher als bisher geregelt. Dies erfolgt in Anlehnung an § 1 des Berliner Psychischkrankengesetzes. Auf geistig behinderte Menschen, die keine psychische Störung aufweisen, soll ausschließlich Betreuungsrecht Anwendung finden, um sie nicht alleine wegen ihrer Behinderung zu diskriminieren.

### **Art. 1 Nr. 2 (§ 7 PsychKG)**

In § 7 Absatz 1 wird der Begriff der Unterbringung definiert. Dies erfolgt in Anlehnung an § 8 HmbPsychKG.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen einer geschlossenen Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen zum Schutz Dritter restriktiver als bisher geregelt, um der hohen Intensität des Grundrechtseingriffs besser Rechnung zu tragen. Dies erfolgt in Anlehnung an § 10 SächsPsychKG.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen einer geschlossenen Unterbringung von Personen zu ihrem eigenen Schutz restriktiver als bisher. Jeder Mensch hat das Recht, sich in freier Entscheidung gegen eine Unterbringung zu seinem eigenen Schutz zu entscheiden und stattdessen mit den Risiken seiner Krankheit in Freiheit leben zu wollen. Diese Entscheidung kann auch in einer Patientenverfügung niedergelegt werden für den Fall eines späteren Verlusts der Einsichtsfähigkeit.

### **Art. 1 Nr. 3 (§ 10 PsychKG)**

Die geschlossene Unterbringung von Menschen in einem psychiatrischen Krankenhaus ist ein so tiefgreifender Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen künftig in jedem Fall erfolgen soll. In der Praxis ist der Verfahrenspfleger oftmals die einzige Person, die rechtskundig die Interessen der betroffenen Person wahrnehmen und etwaige Rechtsmittel für diese einlegen kann.

### **Art. 1 Nr. 4 (§ 12 PsychKG)**

In § 12 Absatz 1 ist eine verbesserte Aufklärung untergebrachter Personen über ihre Möglichkeiten, unabhängige Hilfe in Anspruch zu nehmen und Kontakt zur Außen-

welt herzustellen, vorgesehen. Diese Möglichkeiten mindern das Gefühl Betroffener, der Gewalt der Einrichtung „ausgeliefert“ zu sein.

### **Art. 1 Nr. 7 (§ 14 PsychKG)**

Der neue § 14 Absatz 3 legt fest, dass einwilligungsfähige Personen eine Untersuchung gegen ihren Willen ablehnen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann jede psychisch kranke Person in freier Entscheidung bestimmen, dass sie fortdauernden Freiheitsentzug einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung (z.B. mit Psychopharmaka, welche folgenreiche Nebenwirkungen haben können) vorzieht.

### **Art. 1 Nr. 9 (§ 14a PsychKG)**

Die neue Vorschrift des § 14a regelt die Voraussetzungen einer medizinischen Behandlung untergebrachter Personen.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen einer Behandlung auf der Grundlage einer Einwilligung der untergebrachten Person.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen einer Behandlung ohne freie Einwilligung der untergebrachten Person (Zwangsbehandlung). Mit Rücksicht auf die hohe Eingriffsintensität einer Zwangsbehandlung und zum Schutz der Grundrechte Untergebrachter werden die Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung restriktiv geregelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen (BVerfGE 128, 282, Abs. 56 ff.) gesetzlich verankert. Entsprechend dem bewährten Unterbringungsverfahren soll künftig auch die Entscheidung über eine Zwangsbehandlung dem Richter vorbehalten bleiben und eine unabhängige Begutachtung voraussetzen. Die Entscheidung über die Zwangsbehandlung kann in geeigneten Fällen mit der Entscheidung über die Unterbringung verbunden werden (Absatz 4).

Absatz 3 enthält zunächst eine Definition des Begriffs des mutmaßlichen Willens des Untergebrachten. Sodann wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich verankert, wonach eine mit einem mehr als vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbundene Behandlung in der Regel dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten widerspricht.

Absatz 5 gestattet in engen Grenzen die einstweilige Anordnung von Notbehandlungen, um einer nicht anders abwendbaren gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Schädigung der Gesundheit oder des Lebens des Untergebrachten begegnen zu können.

Absatz 6 regelt die grundrechtlichen Pflichten einer Dokumentation und ärztlichen Beaufsichtigung der Zwangsbehandlung (BVerfGE 128, 282, Abs. 66 f.).

## **Art. 2 (Änderungen des MVollzG)**

Die voranstehenden Erläuterungen zum PsychKG gelten für die Änderungen des MVollzG entsprechend. Auch psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter, die zur Besserung und Sicherung geschlossen untergebracht sind, haben das Recht, sich aus freiem Willen gegen eine medizinische Behandlung zu entscheiden (vgl. BVerfGE 128, 282).

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens regelt Artikel 39 Absatz 3 der Landesverfassung.

**Anlage: Synopse**

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
<p>§ 1 Anwendungsbereich; Grundsätze für den Umgang mit psychisch kranken Menschen</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt Hilfen für psychisch kranke Menschen und ihre Unterbringung in einem Krankenhaus.</p> <p><b>(2) Psychisch kranke Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen eine seelische</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Krankheit,</b></li> <li><b>2. Behinderung oder</b></li> <li><b>3. Störung von erheblichem Ausmaß</b></li> </ol> <p><b>einschließlich einer Abhängigkeit von Rauschmitteln oder Medikamenten erkennbar ist.</b></p> <p>(3) Im Umgang mit psychisch kranken Menschen ist auf ihre Rechte, ihre Würde und auf ihr Befinden besondere Rücksicht zu nehmen. Ihren Wünschen nach Hilfen soll entsprochen werden. Sie sollen nach Möglichkeit in einer Patientenverfügung vor Behandlungsbeginn festgehalten werden. Personen ihres Vertrauens sind in geeigneter Weise einzubeziehen. Ambulante Formen der Hilfe haben Vorrang.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich; Grundsätze für den Umgang mit psychisch kranken Menschen</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt Hilfen für psychisch kranke Menschen und ihre Unterbringung in einem Krankenhaus.</p> <p><b>(2) Psychisch kranke Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die an</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. einer Psychose,</b></li> <li><b>2. einer psychischen Störung, die in ihren Auswirkungen einer Psychose gleichkommt, oder</b></li> <li><b>3. einer mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehenden Abhängigkeit von Suchstoffen</b></li> </ol> <p><b>leiden.</b></p> <p>(3) Im Umgang mit psychisch kranken Menschen ist auf ihre Rechte, ihre Würde und auf ihr Befinden besondere Rücksicht zu nehmen. Ihren Wünschen nach Hilfen soll entsprochen werden. Sie sollen nach Möglichkeit in einer Patientenverfügung vor Behandlungsbeginn festgehalten werden. Personen ihres Vertrauens sind in geeigneter Weise einzubeziehen. Ambulante Formen der Hilfe haben Vorrang.</p>

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
<p>§ 7 Voraussetzungen der Unterbringung</p> <p>(1) Psychisch kranke Menschen können gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange <b>sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre Gesundheit oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährden und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.</b></p> <p>(2) Eine Gefahr im Sinne von Absatz 1 besteht insbesondere dann, wenn sich die Krankheit so auswirkt, dass ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder unvorhersehbar ist, jedoch wegen besonderer Umstände jederzeit damit gerechnet werden muss.</p> <p>(3) Absatz 1 ist auch anwendbar, wenn eine Unterbringung psychisch kranker Menschen nach den §§ 1631 b, 1705, 1800, 1906, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, unterbleibt oder die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, der Unterbringung widerspricht.</p>	<p>§ 7 <b>Begriff und</b> Voraussetzungen der Unterbringung</p> <p><b>(1) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. wenn eine Person gegen ihren natürlichen Willen in den abgeschlossenen Teil einer psychiatrischen Krankenhausabteilung oder in eine sonstige geeignete Einrichtung eingewiesen wird oder dort verbleiben soll,</b></li> <li><b>2. wenn einer Person untersagt wird, eine nicht abgeschlossene Einrichtung der in Ziffer 1 genannten Art zu verlassen, oder wenn sie daran gehindert wird oder</b></li> <li><b>3. wenn ein Minderjähriger oder ein Volljähriger, dem ein Betreuer mit dem Recht zur Aufenthaltsbestimmung bestellt worden ist, gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters in eine der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen eingewiesen wird oder dort verbleiben soll oder wenn der gesetzliche Vertreter hierzu keine Erklärung abgibt.</b></li> </ol> <p><b>(2)</b> Psychisch kranke Menschen können gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange <b>von ihnen</b> infolge ihrer Krankheit <b>eine</b></p>

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
	<p><b>erhebliche und gegenwärtige Gefahr für bedeutende Rechtsgüter anderer ausgeht</b> und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.</p> <p><b>(3)</b> Psychisch kranke Menschen können <b>auch dann</b> gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie infolge ihrer Krankheit <b>ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich und gegenwärtig gefährden,</b></li> <li>2. die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann,</li> <li>3. <b>ihre Krankheit sie daran hindert, die Notwendigkeit der Unterbringung einzusehen oder gemäß solcher Einsicht zu handeln (Einwilligungsunfähigkeit) und</b></li> <li>4. <b>die Unterbringung ihrem in einer Patientenverfügung dokumentierten oder, wenn eine Patientenverfügung dazu nicht vorliegt, ihrem mutmaßlichen Willen bei wiedererlangter Einsichtsfähigkeit entspricht.</b></li> </ol>
<p>§ 10 Geltung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit</p> <p>Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Ge-</p>	<p>§ 10 Geltung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit</p> <p>Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Ge-</p>

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
richtsbarkeit.	richtsbarkeit. <b>Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen.</b>
<p>§ 12 Rechtsstellung der untergebrachten Menschen</p> <p>(1) Untergebrachte Menschen sind über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären. Die Information ist dem untergebrachten Menschen in schriftlicher Form auszuhändigen. Dies betrifft insbesondere auch das Beschwerderecht.</p> <p>(2) Untergebrachte Menschen unterliegen während der Unterbringung nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Diese müssen im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung des Krankenhauses unerlässlich sein.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sollen je nach Eigenart und Schwere ihrer Krankheit und nach ihrem Entwicklungsstand nach Möglichkeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht und behandelt werden.</p>	<p>§ 12 Rechtsstellung der untergebrachten Menschen</p> <p>(1) Untergebrachte Menschen sind unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung <b>einschließlich ihres Beschwerderechts,</b></li> <li>2. <b>über die bestellte Anliegensvertretung (§ 26) und deren Kontaktdaten,</b></li> <li>3. <b>über ihr Petitionsrecht und die Kontaktdaten des Petitionsausschusses des Landtags sowie</b></li> <li>4. <b>über ihre Kommunikationsmöglichkeiten in der Einrichtung (§§ 19-22).</b></li> </ol> <p>Die Information ist dem untergebrachten Menschen in schriftlicher Form auszuhändigen <b>und für jeden Untergebrachten zugänglich in der Einrichtung auszuhängen.</b></p> <p>(2) Untergebrachte Menschen unterliegen während der Unterbringung nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Diese müssen im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Aufrechterhal-</p>

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
	<p>tung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung des Krankenhauses unerlässlich sein.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sollen je nach Eigenart und Schwere ihrer Krankheit und nach ihrem Entwicklungsstand nach Möglichkeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht und behandelt werden.</p>
<p>§ 14 Behandlung</p> <p>(1) Ein untergebrachter Mensch hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Diese schließt die erforderlichen Untersuchungen sowie ärztliche, sozialtherapeutische, psychotherapeutische, pflegerische, heilpädagogische und ergotherapeutische Maßnahmen ein. Die Behandlung erfolgt nach einem Behandlungsplan. Sie umfasst auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem untergebrachten Menschen nach der Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.</p> <p>(2) Der Behandlungsplan ist mit dem untergebrachten Menschen zu erörtern und nach Möglichkeit abzustimmen. Er ist über die erforderlichen diagnostischen Verfahren und die Behandlung sowie die damit verbundenen Risiken umfassend aufzuklären. Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit</p>	<p>§ 14 Behandlung</p> <p>(1) Ein untergebrachter Mensch hat <b>unter den Voraussetzungen des § 14a</b> Anspruch auf die notwendige Behandlung. Diese schließt die erforderlichen Untersuchungen sowie ärztliche, sozialtherapeutische, psychotherapeutische, pflegerische, heilpädagogische und ergotherapeutische Maßnahmen ein. Die Behandlung erfolgt nach einem Behandlungsplan. Sie umfasst auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem untergebrachten Menschen nach der Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.</p> <p>(2) Der Behandlungsplan ist mit dem untergebrachten Menschen zu erörtern und nach Möglichkeit abzustimmen. Er ist über die erforderlichen diagnostischen Verfahren und die Behandlung sowie die damit verbundenen Risiken umfassend aufzuklären. Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen,</p>

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
<p>in offenen und freien Formen erfolgen, soweit der Zweck der Unterbringung dies zulässt.</p> <p>(3) Ärztliche Eingriffe, die mit Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit des untergebrachten Menschen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden. Bei Volljährigen, welche die Bedeutung und Tragweite der Behandlung und der Einwilligung nicht beurteilen können, und bei Minderjährigen ist für die Einwilligung der Wille der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Dies betrifft auch die Erprobung von Arzneimitteln und medizinischen Verfahren sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Studien.</p> <p>(4) Ärztliche Eingriffe sind nur dann ohne Einwilligung zulässig, wenn sie erforderlich sind, um von dem untergebrachten Menschen eine nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung seiner Gesundheit oder für sein Leben abzuwenden.</p> <p>(5) Bei der Aufnahme ist der untergebrachte Mensch unverzüglich ärztlich zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung; dass die Unterbringungsbedingungen nicht oder nicht mehr vorliegen, gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(6) Der untergebrachte Mensch kann den Wunsch äußern, bei der Untersu-</p>	<p>soll die Unterbringung nach Möglichkeit in offenen und freien Formen erfolgen, soweit der Zweck der Unterbringung dies zulässt.</p> <p>(3) Bei der Aufnahme ist der untergebrachte Mensch unverzüglich ärztlich zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung; dass die Unterbringungsbedingungen nicht oder nicht mehr vorliegen, gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. <b>Die ärztliche Untersuchung eines Untergebrachten ist unzulässig, wenn sie dem Willen des einwilligungsfähigen Untergebrachten oder dem in einer Patientenverfügung dokumentierten Willen des einwilligungsunfähigen Untergebrachten widerspricht.</b></p> <p>(4) Der untergebrachte Mensch kann den Wunsch äußern, bei der Untersuchung sowie im Rahmen der weiteren Behandlung und bei ärztlichen Eingriffen entweder von einer Ärztin oder von einem Arzt untersucht zu werden. Der Wunsch sollte in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Dem Wunsch des psychisch kranken Menschen ist nach Möglichkeit zu entsprechen.</p>

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
<p>chung sowie im Rahmen der weiteren Behandlung und bei ärztlichen Eingriffen entweder von einer Ärztin oder von einem Arzt untersucht zu werden. Der Wunsch sollte in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Dem Wunsch des psychisch kranken Menschen ist nach Möglichkeit zu entsprechen.</p>	
	<p><b>§ 14a Voraussetzungen medizinischer Behandlung</b></p> <p><b>(1) Die medizinische Behandlung eines einwilligungsfähigen Untergebrachten ist zulässig, wenn sie von einer frei von unzulässigem Druck, auf der Grundlage der gebotenen ärztlichen Aufklärung, erteilten Einwilligung des Untergebrachten gedeckt ist.</b></p> <p><b>(2) In anderen Fällen ist die medizinische Behandlung eines Untergebrachten nur zulässig, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. eine psychische Krankheit den Untergebrachten daran hindert, die Schwere seiner Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen einzusehen oder gemäß solcher Einsicht zu handeln (Einwilligungsunfähigkeit),</b></li> <li><b>2. die Behandlung verspricht, dem Betroffenen ein Leben in Freiheit zu ermöglichen,</b></li> </ol>

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="890 304 1382 533">3. <b>keine Aussicht besteht, dass eine weniger eingreifende Behandlung dem Betroffenen ein Leben in Freiheit ermöglicht,</b></li> <li data-bbox="890 560 1382 739">4. <b>der erwartbare Nutzen der Behandlung die damit verbundenen Belastungen deutlich überwiegt,</b></li> <li data-bbox="890 766 1382 1088">5. <b>die Behandlung dem in einer Patientenverfügung dokumentierten oder, wenn eine Patientenverfügung dazu nicht vorliegt, dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten entspricht,</b></li> <li data-bbox="890 1115 1382 1393">6. <b>eine den Verständnismöglichkeiten des Untergebrachten entsprechende ärztliche Aufklärung über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen erfolgt ist,</b></li> <li data-bbox="890 1420 1382 1742">7. <b>ein ernsthafter Versuch unternommen worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Untergebrachten zu erreichen, falls dieser der Behandlung widerspricht,</b></li> <li data-bbox="890 1769 1382 1948">8. <b>ein Arzt die beabsichtigte Behandlung in einem Behandlungsplan niedergelegt hat (§ 12) und</b></li> <li data-bbox="890 1975 1382 2060">9. <b>die Behandlung entsprechend der §§ 8-11 angeord-</b></li> </ol>

PsychKG Bisherige Fassung	PsychKG Geänderte Fassung
	<p style="text-align: center;"><b>net worden ist.</b></p> <p><b>(3) Eine Behandlung entspricht dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten, wenn er der Maßnahme bei wiedererlangter Einsichtsfähigkeit voraussichtlich zustimmen wird. Eine Behandlung, die mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist, widerspricht in der Regel dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten.</b></p> <p><b>(4) Eine Behandlung kann gleichzeitig mit der Unterbringung angeordnet werden.</b></p> <p><b>(5) Die vorläufige Anordnung einer Behandlung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 11 ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um von dem untergebrachten Menschen eine nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung seiner Gesundheit oder für sein Leben abzuwenden.</b></p> <p><b>(6) Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 2 sind einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung, zu dokumentieren und durch einen Arzt zu überwachen.</b></p>

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
---------------------------	---------------------------

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
<p>§ 4 Rechtsstellung der untergebrachten Menschen</p> <p>(1) Untergebrachte Menschen sind über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären; dies betrifft auch das Beschwerderecht. Diese Informationen sind ihnen in schriftlicher Form auszuhändigen.</p> <p>(2) Die untergebrachten Menschen unterliegen während des Maßregelvollzugs nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Entsprechende Eingriffe müssen im Hinblick auf die Ziele des Maßregelvollzugs oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs unerlässlich sein. Entsprechendes gilt für die nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen.</p>	<p>§ 4 Rechtsstellung der untergebrachten Menschen</p> <p>(1) Untergebrachte Menschen sind unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung <b>einschließlich ihres Beschwerderechts,</b></li> <li>2. <b>über die bestellte Anliegensvertretung (§ 16) und deren Kontaktdaten,</b></li> <li>3. <b>über ihr Petitionsrecht und die Kontaktdaten des Petitionsausschusses des Landtags sowie</b></li> <li>4. <b>über ihre Kommunikationsmöglichkeiten in der Einrichtung (§§ 10-13).</b></li> </ol> <p>Die Information ist dem untergebrachten Menschen in schriftlicher Form auszuhändigen <b>und für jeden Untergebrachten zugänglich in der Einrichtung auszuhängen.</b></p> <p>(2) Die untergebrachten Menschen unterliegen während des Maßregelvollzugs nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Entsprechende Eingriffe müssen im Hinblick auf die Ziele des Maßregelvollzugs oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs</p>

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
	unerlässlich sein. Entsprechendes gilt für die nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen.
<p>§ 5 Behandlung, Therapieplan, <b>ärztliche Eingriffe</b>, externe Begutachtung</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist der untergebrachte Mensch unverzüglich ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung soll auch die Umstände berücksichtigen, die maßgeblich für die Anordnung der Maßregel waren und deren Kenntnis für die Erarbeitung des Therapieplanes notwendig ist.</p> <p>(2) Ein untergebrachter Mensch hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 der Einwilligung des untergebrachten Menschen. Für einen im Maßregelvollzug ist unter Berücksichtigung seines Geschlechts, seiner Persönlichkeit, seines Alters, seines Entwicklungsstandes, seiner Lebensverhältnisse und seiner Störung unverzüglich nach der Untersuchung ein Therapieplan über die während des Maßregelvollzugs vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen aufzustellen. Dieser soll insbesondere Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung einschließlich ärztlicher, medizinischer, psychiatrisch-psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer</li> </ol>	<p>§ 5 Behandlung, Therapieplan, externe Begutachtung</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist der untergebrachte Mensch unverzüglich ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung soll auch die Umstände berücksichtigen, die maßgeblich für die Anordnung der Maßregel waren und deren Kenntnis für die Erarbeitung des Therapieplanes notwendig ist. <b>Die ärztliche Untersuchung eines Untergebrachten ist unzulässig, wenn sie dem Willen des einwilligungsfähigen Untergebrachten oder dem in einer Patientenverfügung dokumentierten Willen des einwilligungsunfähigen Untergebrachten widerspricht.</b></p> <p>(2) Ein untergebrachter Mensch hat <b>unter den Voraussetzungen des § 5a</b> Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 der Einwilligung des untergebrachten Menschen. Für einen im Maßregelvollzug ist unter Berücksichtigung seines Geschlechts, seiner Persönlichkeit, seines Alters, seines Entwicklungsstandes, seiner Lebensverhältnisse und seiner Störung unverzüglich nach der Untersuchung ein Therapieplan über die während des Maßregelvollzugs vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen</p>

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
<p>Behandlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Form der Unterbringung,</li> <li>3. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,</li> <li>4. Angebote zur Freizeitgestaltung,</li> <li>5. die Einbeziehung von dem untergebrachten Menschen nahestehenden Personen in die Behandlungsmaßnahme, sofern der untergebrachte Mensch einwilligt und die Einbeziehung therapeutisch förderlich ist und</li> <li>6. Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.</li> </ol> <p>Der Therapieplan ist regelmäßig zu überprüfen und dem Krankheitsverlauf anzupassen.</p> <p>(3) Der Therapieplan und spätere Änderungen sind mit dem untergebrachten Menschen und, wenn er gesetzlich vertreten wird, auch mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu erörtern. Die Erörterung mit dem untergebrachten Menschen kann unterbleiben, wenn sich durch eine Erörterung sein Gesundheitszustand mutmaßlich verschlechtern würde; dies ist in den über den untergebrachten Menschen geführten Aufzeichnungen zu begründen.</p>	<p>aufzustellen. Dieser soll insbesondere Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>den Unterbringungszweck sowie Inhalt, Gegenstand und Ausmaß der beabsichtigten Behandlung</b> einschließlich ärztlicher, medizinischer, psychiatrisch-psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung,</li> <li>2. <b>bei einer Behandlung durch Verabfolgung von Medikamenten in der Regel die Angabe des Arzneimittels oder des Wirkstoffes und deren Dosierung sowie Verabreichungshäufigkeit und alternative Medikationen im Bedarfsfall,</b></li> <li>3. die Form der Unterbringung,</li> <li>4. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,</li> <li>5. Angebote zur Freizeitgestaltung,</li> <li>6. die Einbeziehung von dem untergebrachten Menschen nahestehenden Personen in die Behandlungsmaßnahme, sofern der untergebrachte Mensch einwilligt und die Einbeziehung therapeutisch förderlich ist und</li> <li>7. Vollzugslockerungen und Maß-</li> </ol>

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
<p>(4) Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist im Rahmen eines externen Sachverständigengutachtens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug noch vorliegen. Liegen andere Begutachtungen im Sinne des Satzes 1 vor, die nicht älter als eineinhalb Jahre sind, kann von der Begutachtung nach Satz 1 abgesehen werden. Lehnt der nach § 63 StGB untergebrachte Mensch die Begutachtung nach diesem Gesetz ab, ist das externe Sachverständigengutachten nach Aktenlage zu erstellen. Die Einrichtung des Maßregelvollzugs hat die Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Begutachtung zu unterrichten.</p> <p>(4a) Externe Sachverständigengutachten werden von Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet sowie Psychologinnen oder Psychologen mit Erfahrungen in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie gefertigt; die Sachverständigen dürfen nicht bei der Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sein. Ihre Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 5 Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 19 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).</p> <p>(5) Ärztliche Eingriffe, die mit Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die</p>	<p>nahmen zur Vorbereitung der Entlassung.</p> <p>Der Therapieplan ist regelmäßig zu überprüfen und dem Krankheitsverlauf anzupassen.</p> <p>(3) Der Therapieplan und spätere Änderungen sind mit dem untergebrachten Menschen und, wenn er gesetzlich vertreten wird, auch mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu erörtern. Die Erörterung mit dem untergebrachten Menschen kann unterbleiben, wenn sich durch eine Erörterung sein Gesundheitszustand mutmaßlich verschlechtern würde; dies ist in den über den untergebrachten Menschen geführten Aufzeichnungen zu begründen.</p> <p>(4) Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist im Rahmen eines externen Sachverständigengutachtens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug noch vorliegen. Liegen andere Begutachtungen im Sinne des Satzes 1 vor, die nicht älter als eineinhalb Jahre sind, kann von der Begutachtung nach Satz 1 abgesehen werden. Lehnt der nach § 63 StGB untergebrachte Mensch die Begutachtung nach diesem Gesetz ab, ist das externe Sachverständigengutachten nach Aktenlage zu erstellen. Die Einrichtung des Maßregelvollzugs hat die Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Begut-</p>

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
<p>Gesundheit des untergebrachten Menschen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden. Bei Volljährigen, welche die Bedeutung und Tragweite der Behandlung und der Einwilligung nicht beurteilen können, und bei Minderjährigen ist für die Einwilligung die Erklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters über den mutmaßlichen Patientenwillen maßgebend. Dies betrifft auch die Erprobung von Arzneimitteln und medizinischen Verfahren sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Studien.</p> <p>(6) Ärztliche Eingriffe sind nur dann ohne Einwilligung zulässig, wenn sie erforderlich sind, um von dem untergebrachten Menschen eine nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung seiner Gesundheit oder für sein Leben abzuwenden. Für ärztliche Eingriffe ohne Einwilligung der nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gilt Satz 1 entsprechend; § 119 StPO in Verbindung mit den §§ 101 und 178 des Strafvollstreckungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>achtung zu unterrichten.</p> <p>(4a) Externe Sachverständigengutachten werden von Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet sowie Psychologinnen oder Psychologen mit Erfahrungen in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie gefertigt; die Sachverständigen dürfen nicht bei der Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sein. Ihre Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 5 Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 19 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).</p>
	<p><b>§ 5a Voraussetzungen medizinischer Behandlung</b></p> <p><b>(1) Die medizinische Behandlung eines einwilligungsfähigen Untergebrachten ist zulässig, wenn sie von einer frei von unzulässigem Druck, auf der Grundlage der gebotenen</b></p>

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
	<p><b>ärztlichen Aufklärung, erteilten Einwilligung des Untergebrachten gedeckt ist.</b></p> <p><b>(2) In anderen Fällen ist die medizinische Behandlung eines Untergebrachten nur zulässig, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. eine psychische Krankheit den Untergebrachten daran hindert, die Schwere seiner Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen einzusehen oder gemäß solcher Einsicht zu handeln (Einwilligungsunfähigkeit),</b></li><li><b>2. die Behandlung verspricht, dem Betroffenen ein Leben in Freiheit zu ermöglichen,</b></li><li><b>3. keine Aussicht besteht, dass eine weniger eingreifende Behandlung dem Betroffenen ein Leben in Freiheit ermöglicht,</b></li><li><b>4. der erwartbare Nutzen der Behandlung die damit verbundenen Belastungen deutlich überwiegt,</b></li><li><b>5. die Behandlung dem in einer Patientenverfügung dokumentierten oder, wenn eine Patientenverfügung dazu nicht vorliegt, dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten entspricht,</b></li></ol>

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
	<p data-bbox="890 304 1382 577">6. eine den Verständnismöglichkeiten des Untergebrachten entsprechende ärztliche Aufklärung über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen erfolgt ist,</p> <p data-bbox="890 607 1358 927">7. ein ernsthafter Versuch unternommen worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Untergebrachten zu erreichen, falls dieser der Behandlung widerspricht,</p> <p data-bbox="890 956 1385 1128">8. ein Arzt die beabsichtigte Behandlung in einem Therapieplan niedergelegt hat (§ 5) und</p> <p data-bbox="890 1158 1382 1384">9. die Behandlung von dem für die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung zuständigen Gericht angeordnet worden ist.</p> <p data-bbox="815 1413 1385 1928">(3) Eine Behandlung entspricht dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten, wenn er der Maßnahme bei wiedererlangter Einsichtsfähigkeit voraussichtlich zustimmen wird. Eine Behandlung, die mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist, widerspricht in der Regel dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten.</p> <p data-bbox="815 1957 1369 2040">(4) Eine Behandlung kann gleichzeitig mit der Freiheitsentziehung an-</p>

MVollzG Bisherige Fassung	MVollzG Geänderte Fassung
	<p><b>geordnet werden.</b></p> <p><b>(5) Die vorläufige Anordnung einer Behandlung entsprechend den Vorschriften über die einstweilige Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um von dem untergebrachten Menschen eine nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung seiner Gesundheit oder für sein Leben abzuwenden.</b></p> <p><b>(6) Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 2 sind einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung, zu dokumentieren und durch einen Arzt zu überwachen.</b></p>

Patrick Breyer  
und Fraktion